

Amtliche Bekanntmachung
über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Kommunalwahlen und die Integrationsratswahl
am 14. September 2025

1. Die Wählerverzeichnisse für die Integrationsratswahl und die Kommunalwahlen 2025, bestehend aus der Wahl zum Landrat und Kreistag des Rhein-Kreises Neuss sowie der Wahl zum Bürgermeister und Stadtrat der Stadt Dormagen werden in der Zeit vom **25. bis 29. August 2025** während der Öffnungszeiten des Wahlamtes der Stadtverwaltung Dormagen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme im Neuen Rathaus, Wahlamt, E0.01, Paul-Wierich-Platz 2, 41539 Dormagen, bereitgehalten. Die Zeiten sind **Montag bis Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 - 18 Uhr.**

2. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht in dem genannten Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerverzeichnisse ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

3. Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Stadtverwaltung bedient werden darf.

4. Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

5. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25. bis 29.08.2025, spätestens am 29.08. 2025 bis 12 Uhr beim Wahlamt der Stadt Dormagen (Anschrift siehe oben), **Einspruch** einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen.

6. Wahlberechtigte, die in die Wählerverzeichnisse eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.08.2025 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer bis zum 24.08.2025 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen die Wählerverzeichnisse einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in die Wählerverzeichnisse eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

7. Eine in die Wählerverzeichnisse **eingetragene** wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein sowie die Unterlagen zur Ausübung der Briefwahl. Im Einzelnen sind dies die folgenden Dokumente:

a)

Kommunalwahlen

einen Wahlschein (weiß) für Kreis- und Gemeinderats- sowie Landrats- und Bürgermeisterwahlen, einen amtlichen Stimmzettel für die Kreistagswahl (gelb), einen amtlichen Stimmzettel für die Stadtratswahl (weißgrau), einen amtlichen Stimmzettel für die Landratswahl (hellgrün), einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (hellblau), einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau), einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag (hellrot) und ein Merkblatt für die Briefwahl.

b) Integrationsratswahl

einen Wahlschein (weiß) für die Wahl zum Integrationsrat, einen amtlichen Stimmzettel für die Integrationsratswahl (rosa), einen amtlichen Stimmzettelumschlag (grau), einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag (orange) und ein Merkblatt für die Briefwahl.

8. Eine **nicht** in die Wählerverzeichnisse **eingetragene** wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen die Wählerverzeichnisse (bis zum 29. August 2025, 12 Uhr) versäumt hat,

b) wenn ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss der Wählerverzeichnisse zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

9. **Wahlscheine** können von in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **12. September 2025, 15.00 Uhr**, beim Wahlamt der Stadt Dormagen schriftlich, mündlich (nicht jedoch telefonisch) oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl (13. September 2025), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

10. Nicht in die Wählerverzeichnisse eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter den unter Nr. 8 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr stellen.

11. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

12. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

13. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief am Wahltag spätestens bis **16.00 Uhr** dort eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch beim Wahlamt der Stadt Dormagen abgegeben werden.

14. Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den/die Stimmzettel, legt ihn/sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem jeweiligen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den zugehörigen amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief an den Bürgermeister (Eindruck). Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Bürgermeister darf er nicht mehr zurückgegeben werden. Der/die Stimmzettel sind unbeobachtet zu kennzeichnen und in den jeweiligen Stimmzettelumschlag zu legen.

Nähere Angaben, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind auf den jeweiligen Merkblättern für die Briefwahl angegeben.

Dormagen, den 04.08.2025

Erik Lierenfeld

Der Bürgermeister